

# Kundmachung

Gemäß § 92 Abs 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung,  
LGBl. Nr. 115/1967 i.d.d.g.F. wird kundgemacht:

## LÄRMSCHUTZ- UND LUFTREINHALTEVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutschlandsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Beschluss gefasst, zum Zwecke der Lärmbekämpfung und des Lärmschutzes sowie der Reinhaltung der Luft im Gemeindegebiet Deutschlandsberg nachstehende Verordnung in Kraft zu setzen:

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.d.g.F., wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als unvermeidbar durch Einwirkung von Lärm, Staub, Rauch oder Geruchsbelästigung gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.
2. Vermeidbar sind Einwirkungen gemäß § 1 Abs 1 insbesondere dann, wenn sie ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass durch Gedankenlosigkeit oder fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt werden.

### § 2

#### Betrieb von Fahrzeugen und Garagenbenützung

Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen (ohne zwingenden Grund) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

### § 3

#### Lärmbelästigende Haus- und Gartenarbeiten

1. Lärmbelästigende Haus- und Gartenarbeiten sind alle anfallenden mit größerer Geräuscentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren und Motorsägen, sowie mit größerer Lärm-entwicklung verbundene Arbeiten wie insbesondere das Schleifen mit Schleifmaschinen oder Hobeln mit Elektrohobeln, Bohren mit Bohrmaschinen und dergleichen.

2. Lärmbelästigende Arbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
3. Von dieser Regelung sind ausgenommen unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Arbeiten gewerblicher Betriebe sowie kommunaler Betriebe im Rahmen der Betreuung öffentlicher Anlagen.

#### **§ 4**

### **Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

1. Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke stets so zu wählen, dass andere Personen, insbesondere in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr durch Lärm nicht belästigt werden.
2. An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege oder im Kurbezirk darf die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten für daran unbeteiligte Personen nicht störend hörbar sein.

#### **§ 5**

### **Strafbestimmungen**

Die Nichtbefolgung der in § 2 bis § 6 normierten Gebote stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

#### **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung der Stadtgemeinde Deutschlandsberg vom 01.01.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Mag. Josef Wallner

Angeschlagen am: 11.04.2018  
Abgenommen am: 09.05.2018